Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2024/0187(CNS)

31.01.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 47

Entwurf eines Berichts
Malik Azmani
(PE766.606v01-00)

Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2024)0316 – 2024/0187(CNS))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 1
Malik Azmani

Entwurf einer legislativen Entschließung
Bezugsvermerk 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (16877/24),

Or. en

Änderungsantrag 2
Milan Uhrík, Ewa Zajączkowska-Hernik, Mary Khan
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Speicherung eines Gesichtsbilds und zweier Fingerabdrücke (im Folgenden „biometrische Daten“) auf Personalausweisen und Aufenthaltskarten***,*** ***die in Bezug auf biometrische Pässe für Unionsbürger und Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige bereits vorgesehen ist,*** stellt ***eine*** geeignete Kombination für eine zuverlässige Identifizierung und Echtheitsprüfung im Hinblick auf eine Verringerung des Betrugsrisikos dar, um die Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltskarten zu verbessern. Der Gerichtshof ***hat*** bestätigt, dass die obligatorische Speicherung von Fingerabdrücken auf dem Speichermedium mit den in den Artikeln 7 und 8 der Charta ***garantiert*** Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten vereinbar ist.	(16) Die Speicherung eines Gesichtsbilds und zweier Fingerabdrücke (im Folgenden „biometrische Daten“) auf Personalausweisen und Aufenthaltskarten stellt ***keine*** geeignete Kombination für eine zuverlässige Identifizierung und Echtheitsprüfung im Hinblick auf eine Verringerung des Betrugsrisikos dar, um die Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltskarten zu verbessern. ***Sie ist ein übermäßiger Verstoß gegen das Recht der Bürger auf Privatsphäre und ermöglicht zunehmende Möglichkeiten der staatlichen Kontrolle. Außerdem stellt sie ein zu großes Risiko in Bezug auf die Cyberkriminalität dar: Wenn diese Fingerabdrücke vom Speichermedium von Personalausweisen gestohlen werden, können sie weltweit für alle möglichen Arten von Identitätsbetrug und -diebstahl verwendet werden. Da diese Fingerabdrücke einzigartig sind und nicht geändert werden können, würde ihr Diebstahl ein lebenslanges Risiko für den***

betroffenen Bürger bedeuten. Obwohl der Gerichtshof ***rein juristisch*** bestätigt ***hat***, dass die obligatorische Speicherung von Fingerabdrücken auf dem Speichermedium mit den in den Artikeln 7 und 8 der Charta ***garantierten*** Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten vereinbar ist***, stehen weitere Werte auf dem Spiel, etwa im Hinblick auf die grundsätzliche Entscheidung zugunsten der Privatsphäre der Bürger und gegen eine Zunahme der Möglichkeiten der staatlichen Kontrolle sowie die unbedingte Verhinderung des Aufkommens neuer Formen der Cyberkriminalität***.

Or. en

Änderungsantrag 3
Francisco Assis, Krzysztof Śmiszek, Ana Catarina Mendes, Marco Tarquinio, Emma Rafowicz, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar***, zumal es sich dabei um eine Frage des nationalen Rechts handelt, welches dem Unionsrecht im Bereich Datenschutz, einschließlich seinen Anforderungen an Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, entsprechen muss.*** Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar.	(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar**.** Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar. ***Biometrische Daten, die für die Zwecke dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten nicht für andere Zwecke verarbeitet und nicht in Datenbanken auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene gespeichert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 4
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar***, zumal es sich dabei um eine Frage des nationalen Rechts handelt, welches dem Unionsrecht im Bereich Datenschutz, einschließlich seinen Anforderungen an Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, entsprechen muss.*** Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar.	(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar**.** Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar. ***Biometrische Daten, die für die Zwecke dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten nicht für andere Zwecke verarbeitet und nicht in Datenbanken auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene gespeichert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 5
Estrella Galán

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar***, zumal es sich dabei um eine Frage des nationalen Rechts handelt, welches dem Unionsrecht im Bereich Datenschutz, einschließlich seinen Anforderungen an Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, entsprechen muss.*** Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die	(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar**.** Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar. ***Biometrische Daten, die für die Zwecke dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten nicht für andere Zwecke***

Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar.	***verarbeitet und nicht in Datenbanken auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene gespeichert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 6
Malik Azmani, Jeannette Baljeu, Lucia Yar, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) ***Die biometrischen Identifikatoren sollten*** auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten ***für die Zwecke der Überprüfung*** der ***Echtheit des Dokuments und*** der ***Identität des Inhabers erfasst und gespeichert werden. Angesichts der elektronischen Signatur auf dem Speichermedium von Personalausweisen ist die Identifizierung des Inhabers anhand des Speichermediums, das dieselben biografischen Daten enthält wie die auf dem Dokument aufgedruckten, zuverlässiger als eine Sichtprüfung des Dokuments. Unionsbürger sollten daher die Möglichkeit haben, die auf dem Speichermedium ihres Personalausweises gespeicherten Daten zu verwenden, um sich gegenüber privaten Stellen zu identifizieren. Die Überprüfung der auf dem Speichermedium gespeicherten Fingerabdrücke sollte jedoch ausschließlich durch ordnungsgemäß befugtes Personal erfolgen dürfen und ferner nur, wenn die Vorlage des Dokuments gesetzlich vorgeschrieben ist***.	(20) ***Das*** auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten ***gespeicherte Gesichtsbild sollte ausschließlich von ordnungsgemäß befugtem Personal*** der ***zuständigen nationalen Behörden, Agenturen*** der ***Union und privaten Stellen für die Zwecke*** der ***Überprüfung der Echtheit des Dokuments oder der Überprüfung der Identität*** des Inhabers ***abgerufen werden dürfen. Ein solcher Zugriff sollte im Einklang mit dem Datenschutzrecht der Union erfolgen. Das Gesichtsbild sollte nicht länger als für diese Zwecke erforderlich gespeichert werden, es sollte gelöscht werden, sobald diese Zwecke erfüllt sind, und sollte nicht an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt werden, es sei denn, dies ist nach dem Datenschutzrecht der Union zulässig. Diese Schutzmechanismen sollen den angemessenen Schutz des Gesichtsbildes gewährleisten und gleichzeitig dessen Nutzung nicht verbieten***.

Or. en

Änderungsantrag 7

Estrella Galán

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die biometrischen Identifikatoren sollten auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten für die Zwecke der Überprüfung der Echtheit des Dokuments und der Identität des Inhabers erfasst und gespeichert werden. ***Angesichts der elektronischen Signatur auf dem Speichermedium von Personalausweisen ist die Identifizierung des Inhabers anhand des Speichermediums, das dieselben biografischen Daten enthält wie die auf dem Dokument aufgedruckten, zuverlässiger als eine Sichtprüfung des Dokuments. Unionsbürger sollten daher die Möglichkeit haben, die auf dem Speichermedium ihres Personalausweises gespeicherten Daten zu verwenden, um sich gegenüber privaten Stellen zu identifizieren. Die Überprüfung der auf dem Speichermedium gespeicherten Fingerabdrücke sollte jedoch*** ausschließlich durch ordnungsgemäß befugtes Personal erfolgen dürfen und ferner nur, wenn die Vorlage des Dokuments gesetzlich vorgeschrieben ist.	(20) Die biometrischen Identifikatoren sollten auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten für die Zwecke der Überprüfung der Echtheit des Dokuments und der Identität des Inhabers erfasst und gespeichert werden. ***Eine derartige Überprüfung sollte*** ausschließlich durch ordnungsgemäß befugtes Personal erfolgen dürfen und ferner nur, wenn die Vorlage des Dokuments gesetzlich vorgeschrieben ist. ***Darüber hinaus sollten biometrische Daten, die für den Zweck der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, unter hohen Sicherheitsvorkehrungen sowie ausschließlich bis zu dem Datum der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Datum der Ausstellung des Dokuments gespeichert werden. Nach diesem Zeitpunkt sollten diese biometrischen Daten umgehend gelöscht oder vernichtet werden. Jede weitere Verarbeitung dieser Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften nach Unionsrecht und nationalem Recht sollte hiervon unberührt bleiben.***

Or. en

Änderungsantrag 8
Malik Azmani, Jeannette Baljeu, Lucia Yar, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20 a) Die Überprüfung der auf dem Speichermedium gespeicherten Fingerabdrücke sollte ausschließlich durch ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union erfolgen dürfen und ferner nur, wenn die Vorlage des Dokuments nach Unionsrecht oder nationalem Recht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Or. en

Änderungsantrag 9
Estrella Galán

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20 a) Private Stellen sollten verpflichtet werden, die Einwilligung des Inhabers zum Zugriff auf das Gesichtsbild einzuholen. Die Einwilligung der betroffenen Person sollte daher als zusätzlicher Schutzmechanismus verstanden werden und für sich genommen keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch private Stellen darstellen.

Or. en

Begründung

Die Fraktion The Left bleibt bei ihrem Standpunkt, und lehnt ab, dass private Einrichtungen die Möglichkeit haben, Zugang zum Gesichtsbild des Dokumenteninhabers zu erhalten. Angesichts der Änderungsanträge des Rates ist dieser Änderungsantrag jedoch eine Ausweichlösung, um die Gesamtposition des Rates so weit wie möglich einzuschränken. Mit dieser besonderen Änderung sollen die positiven Teile des Ratstextes hervorgehoben und die Rechte der betroffenen Personen gestärkt werden, wenn privaten Stellen Zugang zu Gesichtsbildern gewährt wird.

Änderungsantrag 10
Estrella Galán

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) Wenn die Vorlage von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten gesetzlich vorgeschrieben ist, sollten private Stellen nur für die Zwecke der Überprüfung der Identität des Inhabers Zugriff auf das Gesichtsbild erhalten, und sie sollten Gesichtsbilder nicht speichern oder weitergeben.

Or. en

Begründung

Die Fraktion The Left bleibt bei ihrem Standpunkt, und lehnt ab, dass private Einrichtungen die Möglichkeit haben, Zugang zum Gesichtsbild des Dokumenteninhabers zu erhalten. Angesichts der Änderungsanträge des Rates ist dieser Änderungsantrag jedoch eine Ausweichlösung, um die Position des Rates so weit wie möglich einzuschränken.

Änderungsantrag 11
Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Nikola Bartůšek, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Spezifikationen des ICAO-Dokuments 9303 ***berücksichtigt werden***, die die weltweite Interoperabilität – auch bei der Maschinenlesbarkeit und der Sichtprüfung – gewährleisten.	(22) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Spezifikationen des ICAO-Dokuments 9303, die die weltweite Interoperabilität – auch bei der Maschinenlesbarkeit und der Sichtprüfung – gewährleisten***, als Maßstab dienen***.

Or. en

Änderungsantrag 12

Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Fabrice Leggeri, András László, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Mitgliedstaaten sollten ***entscheiden können, ob*** auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das ***Geschlecht erfasst wird. Beschließt ein Mitgliedstaat, das*** Geschlecht ***auf einem solchen Dokument zu*** erfassen***, sollten entsprechend dem ICAO-Dokument 9303*** die ***Optionen „F“, „M“ oder „X“ oder die entsprechende einzelne Initiale in der oder den Sprachen*** des ***betreffenden Mitgliedstaats*** verwendet werden.	(23) Die Mitgliedstaaten sollten ***entsprechend dem ICAO-Dokument 9303*** auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das ***biologische*** Geschlecht erfassen***. Durch*** die ***Angabe des biologischen Geschlechts des Inhabers können Dokumente besser zur Identifizierung*** des ***Inhabers*** verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 13
Paolo Inselvini, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das Geschlecht erfasst wird. Beschließt ein Mitgliedstaat, das Geschlecht auf einem solchen Dokument zu erfassen, sollten ***entsprechend dem ICAO-Dokument 9303*** die Optionen „F“***, „M“*** oder ***„X“*** oder die entsprechende einzelne Initiale in der oder den Sprachen des betreffenden Mitgliedstaats verwendet werden.	(23) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das ***biologische*** Geschlecht erfasst wird. Beschließt ein Mitgliedstaat, das ***biologische*** Geschlecht auf einem solchen Dokument zu erfassen, sollten die Optionen „F“ oder ***„M“*** oder die entsprechende einzelne Initiale in der oder den Sprachen des betreffenden Mitgliedstaats verwendet werden.

Or. it

Änderungsantrag 14

Alessandro Zan, Krzysztof Śmiszek, Emma Rafowicz, Evin Incir, Cecilia Strada, Pina Picierno

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das Geschlecht erfasst wird. Beschließt ein Mitgliedstaat, das Geschlecht auf einem solchen Dokument zu erfassen, sollten ***entsprechend dem ICAO-Dokument 9303*** die Optionen „F“, „M“ oder „X“ oder die ***entsprechende einzelne Initiale*** in der oder den Sprachen des betreffenden Mitgliedstaats verwendet werden.	(23) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das Geschlecht erfasst wird. Beschließt ein Mitgliedstaat, das Geschlecht auf einem solchen Dokument zu erfassen, sollten ***gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs***[1a] die Optionen „F“, „M“ oder „X“ ***entsprechend dem ICAO-Dokument 9303*** oder die ***entsprechenden einzelnen Initialen*** in der oder den Sprachen des betreffenden Mitgliedstaats verwendet werden.

[1a] Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, Mirin, C-4/23, ECLI:EU:C:2024:845.

Or. en

Änderungsantrag 15
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Qualifiziertes Personal sollte eine obligatorische Schulung zu bewährten Verfahren für die Erfassung biometrischer Identifikatoren von Kindern und schutzbedürftigen Personen erhalten, damit sichergestellt wird, dass sensibel mit geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen umgegangen wird und dabei die Würde aller Personen gewahrt wird.

Or. en

Änderungsantrag 16
Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Nikola Bartůšek, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Treten bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren Schwierigkeiten auf, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Verfahren zur Wahrung der Würde der betroffenen Person vorhanden sind. Daher sollte ***auf geschlechtergerechtes Vorgehen geachtet werden und*** den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und schutzbedürftigen Personen Rechnung getragen werden.	(26) Treten bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren Schwierigkeiten auf, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Verfahren zur Wahrung der Würde der betroffenen Person vorhanden sind. Daher sollte den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und schutzbedürftigen Personen Rechnung getragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 17
Paolo Inselvini, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Treten bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren Schwierigkeiten auf, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Verfahren zur Wahrung der Würde der betroffenen Person vorhanden sind. Daher ***sollte auf geschlechtergerechtes Vorgehen geachtet werden*** und ***den*** spezifischen ***Bedürfnissen*** von Kindern und schutzbedürftigen Personen ***Rechnung getragen*** werden.	(26) Treten bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren Schwierigkeiten auf, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Verfahren zur Wahrung der Würde der betroffenen Person vorhanden sind. Daher ***sollten das biologische Geschlecht*** und ***die*** spezifischen ***Bedürfnisse*** von Kindern und schutzbedürftigen Personen ***besonders berücksichtigt*** werden.

Or. it

Änderungsantrag 18
Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Das Unterscheidungszeichen in Form eines zwei Buchstaben umfassenden Ländercodes des das Dokument ausstellenden Mitgliedstaats ***im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen,*** erleichtert die Sichtprüfung des Dokumentes, wenn der Inhaber sein Recht auf Freizügigkeit ausübt.	(28) Das Unterscheidungszeichen in Form eines zwei Buchstaben umfassenden Ländercodes des das Dokument ausstellenden Mitgliedstaats erleichtert die Sichtprüfung des Dokumentes***, insbesondere***, wenn der Inhaber sein Recht auf Freizügigkeit ausübt.

Or. en

Änderungsantrag 19
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Zur Unterstützung dieses Ziels sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Harmonisierung der elektronischen Identifizierungssysteme und die Integration grenzüberschreitender elektronischer Behördendienste sicherstellen. Mit diesen Maßnahmen sollten die Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von Personalausweisen für alle Unionsbürger verbessert und gleichzeitig eine nahtlose Funktionalität und vollständige Interoperabilität in allen Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 20
Malik Azmani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[9] sollte die Kommission diese Verordnung ***frühestens*** sechs Jahre nach dem Geltungsbeginn unter anderem auf der Grundlage der Informationen bewerten, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen der Verordnung zu beurteilen und zu prüfen, ob es weiterer Maßnahmen bedarf. Für die Zwecke des Monitoring sollten die Mitgliedstaaten Statistiken über die Zahl der von ihnen ausgestellten Personalausweise und Aufenthaltsdokumente erstellen.	(43) ***Die Kommission sollte zwei Jahre bzw. elf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung über deren Durchführung, einschließlich der Angemessenheit des Sicherheitsniveaus, Bericht erstatten und dabei die Auswirkungen auf die Grundrechte und die Grundsätze des Datenschutzes berücksichtigen.*** Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[9] sollte die Kommission diese Verordnung sechs Jahre nach dem Geltungsbeginn ***und danach alle sechs Jahre*** unter anderem auf der Grundlage der Informationen bewerten, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen der Verordnung zu beurteilen und zu prüfen, ob es weiterer Maßnahmen bedarf. Für die Zwecke des Monitoring sollten die Mitgliedstaaten Statistiken über die Zahl der von ihnen ausgestellten Personalausweise und Aufenthaltsdokumente erstellen.
[9] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.	[9] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 21
Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint,

Nikola Bartůšek, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden, und die Angabe des Geschlechts ist optional.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 22
Nadine Morano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden***, und die Angabe des Geschlechts ist optional***.	Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden.

Or. fr

Änderungsantrag 23
Paolo Inselvini, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden, und die Angabe des Geschlechts ist optional.	Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden, und die Angabe des ***biologischen*** Geschlechts ist optional.

Or. it

Änderungsantrag 24
Alessandro Zan, Krzysztof Śmiszek, Emma Rafowicz, Evin Incir, Cecilia Strada, Pina Picierno

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden, und die Angabe des Geschlechts ist optional.	Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden, und die Angabe des Geschlechts ist optional. ***Beschließt ein Mitgliedstaat, das Geschlecht auf einem Dokument zu erfassen, das unter diese Verordnung fällt, sind entsprechend dem ICAO-Dokument 9303 die Optionen „F“, „M“ oder „X“ oder die entsprechende einzelne Initiale in der oder den Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats zu verwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 25
Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auf der Vorderseite des Personalausweises erscheint der zwei Buchstaben umfassende Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats ***im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen***.	(4) Auf der Vorderseite des Personalausweises erscheint der zwei Buchstaben umfassende Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 26
Milan Uhrík, Ewa Zajączkowska-Hernik, Mary Khan
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Personalausweise sind mit einem hochsicheren Speichermedium ausgestattet, das ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers ***und zwei Fingerabdrücke*** in interoperablen digitalen Formaten enthält. Bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren wenden die Mitgliedstaaten die technischen Spezifikationen gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission[12] in der durch den Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission[13] geänderten Fassung an.	(5) Die Personalausweise sind mit einem hochsicheren Speichermedium ausgestattet, das ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers in interoperablen digitalen Formaten enthält. Bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren wenden die Mitgliedstaaten die technischen Spezifikationen gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission[12] in der durch den Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission[13] geänderten Fassung an.
[12] Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission vom 30. November 2018 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige und zur Aufhebung des Beschlusses K(2002) 3069.	[12] Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission vom 30. November 2018 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige und zur Aufhebung des Beschlusses K(2002) 3069.
[13] Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Änderung des Anhangs III des Durchführungsbeschlusses C(2018) 7767 in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen und Standards.	[13] Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Änderung des Anhangs III des Durchführungsbeschlusses C(2018) 7767 in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen und Standards.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Verpflichtung zur Speicherung von zwei Fingerabdrücken auf den Personalausweisen gestrichen. Dies ist ein übermäßiger Verstoß gegen das Recht der Bürger auf Privatsphäre und ermöglicht zunehmende Möglichkeiten der staatlichen Kontrolle. Außerdem stellt dies ein zu großes Risiko in Bezug auf die Cyberkriminalität dar: Wenn diese Fingerabdrücke gestohlen werden, können sie weltweit für alle möglichen Arten von Identitätsbetrug verwendet werden. Da diese Fingerabdrücke einzigartig sind, würde ihr Diebstahl ein lebenslanges Risiko für den betroffenen Bürger bedeuten.

Änderungsantrag 27
Malik Azmani, Jeannette Baljeu, Lucia Yar, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Personalausweise sind mit einem hochsicheren Speichermedium ausgestattet, das ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers und zwei Fingerabdrücke in interoperablen digitalen Formaten enthält. Bei der Erfassung ***der*** biometrischen Identifikatoren wenden die Mitgliedstaaten die technischen Spezifikationen gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission***[12]*** in der durch den Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission***[13]*** geänderten Fassung an.	(5) Die Personalausweise sind mit einem hochsicheren Speichermedium ausgestattet, das ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers und zwei Fingerabdrücke in interoperablen digitalen Formaten enthält. Bei der Erfassung ***dieser beiden Arten von*** biometrischen Identifikatoren wenden die Mitgliedstaaten die technischen Spezifikationen gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2018) 7767***[12]*** der Kommission in der durch den Durchführungsbeschluss C(2021) 3726***[13]*** der Kommission geänderten Fassung an.
[12] Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission vom 30. November 2018 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige und zur Aufhebung des Beschlusses K(2002) 3069.	[12] Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission vom 30. November 2018 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige und zur Aufhebung des Beschlusses K(2002) 3069.
[13] Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Änderung des Anhangs III des Durchführungsbeschlusses C(2018) 7767 in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen und Standards.	[13] Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Änderung des Anhangs III des Durchführungsbeschlusses C(2018) 7767 in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen und Standards.

Or. en

Änderungsantrag 28
Estrella Galán

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Kinder unter zwölf Jahren ***können*** von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit ***werden***.	Kinder unter zwölf Jahren ***sind*** von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit.

Or. en

Änderungsantrag 29
Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Nikola Bartůšek, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) das biologische Geschlecht des Inhabers;

Or. en

Änderungsantrag 30
Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) auf der Vorderseite den zwei Buchstaben umfassenden Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaates ***im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen***.	h) auf der Vorderseite den zwei Buchstaben umfassenden Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaates.

Or. en

Änderungsantrag 31
Estrella Galán

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Vorbehaltlich anderer Verarbeitungszwecke nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts werden biometrische*** Identifikatoren, die für die Zwecke der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, ***auf hochsichere Weise*** sowie ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet.	(3) ***Die biometrischen*** Identifikatoren, die für die Zwecke der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, ***werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet*** sowie ***unter hohen Sicherheitsvorkehrungen und*** ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet.

Or. en

Änderungsantrag 32
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Vorbehaltlich anderer Verarbeitungszwecke nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts werden*** biometrische Identifikatoren, die für die Zwecke der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, ***auf hochsichere Weise*** sowie ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet.	(3) Biometrische Identifikatoren, die für die Zwecke der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, ***werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Sie werden unter hohen Sicherheitsvorkehrungen*** sowie ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet.

Or. en

Änderungsantrag 33
Francisco Assis, Krzysztof Śmiszek, Ana Catarina Mendes, Marco Tarquinio, Emma Rafowicz, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Vorbehaltlich anderer Verarbeitungszwecke nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts werden*** biometrische Identifikatoren, die für die Zwecke der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, ***auf hochsichere Weise*** sowie ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet.	(3) Biometrische Identifikatoren, die für die Zwecke der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, ***werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet*** sowie ***unter hohen Sicherheitsvorkehrungen und*** ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet.

Or. en

Änderungsantrag 34
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung ***nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen*** Daten befreit.	(4) Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung befreit. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle externen Anbieter die Datenschutzvorschriften der Union sowie der einzelnen Mitgliedstaaten einhalten, und es sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um den unbefugten Zugriff auf personenbezogene*** Daten ***oder***

	die missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten bei ausgelagerten Vorgängen zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 35
Malik Azmani, Jeannette Baljeu, Lucia Yar, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten gespeicherte ***biometrische Daten dürfen*** nur ***gemäß dem Unionsrecht*** und dem ***nationalen Recht verwendet*** werden, um	***Das*** auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten gespeicherte ***Gesichtsbild des Inhabers darf*** nur ***von ordnungsgemäß befugtem Personal der zuständigen nationalen Behörden, Agenturen der Union und privaten Stellen*** und ***im Einklang mit*** den ***Datenschutzvorschriften der Union abgerufen*** werden, um

Or. en

Änderungsantrag 36
Estrella Galán

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten gespeicherte biometrische Daten dürfen nur gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht verwendet werden, um	Auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten gespeicherte biometrische Daten dürfen nur gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht ***von ordnungsgemäß befugtem Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union*** verwendet werden, um

Or. en

Änderungsantrag 37
Estrella Galán

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf die beiden auf dem Speichermedium gespeicherten Fingerabdrücke dürfen nur ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union zugreifen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Beide Arten von biometrischen Daten, nämlich Fingerabdrücke und Gesichtsbilder, dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden, und nur ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und der Agenturen der Union dürfen auf diese zurückgreifen. Mit der Streichung soll sichergestellt werden, dass das Gesichtsbild nicht von den Bestimmungen ausgenommen wird, sodass der Ausweisinhaber es nicht zur Identifizierung gegenüber privaten Einrichtungen verwenden darf, wodurch diese über diese Verordnung Zugang zu dessen sensiblen biometrischen Daten erhalten würden.

Änderungsantrag 38
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf die ***beiden*** auf dem Speichermedium gespeicherten ***Fingerabdrücke dürfen*** nur ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union zugreifen.	Auf die auf dem Speichermedium gespeicherten ***biometrischen Daten darf*** nur ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union zugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 39
Malik Azmani, Jeannette Baljeu, Lucia Yar, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf die beiden auf dem Speichermedium gespeicherten Fingerabdrücke ***dürfen*** nur ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union zugreifen.	Auf die beiden auf dem Speichermedium gespeicherten Fingerabdrücke ***des Inhabers darf*** nur ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union ***für die Zwecke des ersten Unterabsatzes und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten*** zugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 40
Estrella Galán

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten führen eine Liste der zuständigen nationalen Behörden, die Zugang zu den biometrischen Daten haben, die auf dem in Artikel 3 Absatz 5 genannten Speichermedium gespeichert sind, und übermitteln diese Liste jährlich der Kommission. Die Kommission veröffentlicht eine Zusammenstellung dieser nationalen Listen im Internet.

Or. en

Änderungsantrag 41
Estrella Galán

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bewertung	***Berichterstattung und*** Bewertung

Or. en

Änderungsantrag 42
Estrella Galán

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Frühestens [sechs*** Jahre nach dem ***Inkrafttreten*** dieser ***Verordnung] führt*** die Kommission ***eine Bewertung der Verordnung durch und legt*** dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht ***mit den wichtigsten Ergebnissen*** vor***.*** Der ***Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf***	(1) ***Zwei Jahre bzw. elf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor, in dem sie insbesondere auf den Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten eingeht.*** Sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ***und danach alle sechs Jahre*** führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. ***Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf***

Or. en

Änderungsantrag 43
Malik Azmani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) ***Frühestens [sechs*** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser ***Verordnung]*** führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf	(1) ***Zwei Jahre bzw. elf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor, in dem sie insbesondere auf den Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten eingeht. Sechs*** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser ***Verordnung*** führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf

Or. en

Änderungsantrag 44
Francisco Assis, Krzysztof Śmiszek, Ana Catarina Mendes, Marco Tarquinio, Emma Rafowicz, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Frühestens*** [sechs ***Jahre*** nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf	(1) ***Innerhalb von*** [sechs ***Jahren*** nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf

Or. en

Änderungsantrag 45
Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Nikola Bartůšek, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Auswirkungen dieser Verordnung auf die Grundrechte;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 46
Malik Azmani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) dem Erfordernis, für vorläufige Identifizierungsdokumente gemeinsame Sicherheitsmerkmale vorzusehen, um dafür zu sorgen, dass sie vermehrt anerkannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 47
Estrella Galán

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) einer möglichen Verwendung von Aufenthaltskarten als Reisedokumente.

Or. en